

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 27.11.2023 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim beschlossen:

Artikel I

§ 6 Steuerbefreiungen

Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt hinzugefügt:

Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim oder von einer anerkannten Tierschutzorganisation übernommen wurden.

§ 7 Steuerermäßigung

Absatz 3 entfällt.

Absatz 4 entfällt.

Absatz 5 entfällt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den 28.11.2023

Der Magistrat der
Stadt Raunheim

Rendel
Bürgermeister